

# **Geschäftsbereich Abgaben und Steuern**

**Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 10 vom 27. Mai 2024**

**Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 23. Mai 2024 zur Änderung der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates vom 11. Mai 1989 betreffend die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (ABl. 11/1989, zuletzt geändert ABl. 9/2023)**

**(Parkgebührenänderungs-Verordnung 2024 – PÄ-V 2024)**

Gemäß §§ 1 Abs.1 Oö. Parkgebührengesetz, LGBl.Nr. 28/1988 i.d.g.F. i.V.m. § 46 Abs. 1 Z 3 Statut für die Landeshauptstadt Linz 1992, LGBl. Nr. 7/1992 i.d.g.F. sowie § 17 Abs. 3 Z. 5 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I 168/2023 i.d.g.F wird verordnet:

## **Artikel I**

### **Änderung der Linzer Parkgebührenverordnung**

Die Linzer Parkgebührenverordnung (Abl. 11/1989, zuletzt geändert mit Abl. 9/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 4 lit h erhält folgende Fassung:

„h) Fahrzeuge, die von Inhabern einer gültigen Bewilligung gemäß § 45 Abs. 2 oder 4 StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle des § 45 Abs. 2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid im Fahrzeuginnern gut sichtbar angebracht sein muss. Im Falle des § 45 Abs. 4 StVO 1960 muss das betreffende KFZ-Kennzeichen in der behördlichen Dauerparkenevidenz freigeschalten sein, wobei § 5 Abs. 5 hier entsprechend zu beachten ist;“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen oder von anderen in § 4 genannten Urkunden zu verwenden.“

3. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Für den Fall einer Vereinbarung gemäß § 2 Abs. 2 bzw. im Falle einer gültigen Bewilligung iSd § 45 Abs. 4 StVO 1960 erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der Abgabepflicht bzw. des Vorliegens der Bewilligung über eine entsprechende Datenbankabfrage durch die Aufsichtsorgane bei der seitens der Behörde betriebenen Dauerparkenevidenz durch Eingabe des polizeilichen Kennzeichens des betreffenden Fahrzeugs in ein mobiles Endgerät. Beim

Abgleich des Kennzeichens des abgestellten KFZ mittels Bildverarbeitung, wird ein Bild des Kennzeichens aufgenommen und für den automatisierten Abgleich mit den bei der Behörde gespeicherten Daten automationsunterstützt textinterpretiert.“

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.

Für die Landeshauptstadt Linz

Klaus Luger eh.

Bürgermeister